



27 Nr. 8 Ersatzeinkünfte

1. Allgemeines

Ersatzeinkünfte im Sinne von § 24 lit. c StG sind Leistungen, die an Stelle des Erwerbseinkommens treten, wie z.B. Bezüge aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und anderen Vorsorgeformen, Einkünfte aus Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, aus Arbeitslosen-, Unfall- und Krankenversicherungen. Zum steuerbaren Ersatzeinkommen gehören auch Leistungen aus privater Versicherung, Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechtes sowie Renten und Kapitalabfindungen aller Art.

Ersatzeinkünfte können sowohl als Taggelder, als Rente oder auch als Kapitalabfindung fliessen. Sämtliche Ersatzeinkünfte stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar, da sie anderes steuerbares Einkommen ersetzen.

Eine **Tabellarische Übersicht** zu den Leistungen aus Vorsorge und Versicherungen findet sich in [27 Nr. 6](#)

2. Einkünfte aus den drei Säulen

2.1 Leistungen aus der Säule 1

Die 1. Säule ist die obligatorische staatliche Grundversicherung durch die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (vgl. AHVG/IVG). Die Ausgleichskassen richten den Versicherten Alters- und Invalidenrenten sowie allfällige Zusatzrenten für Ehegatten und Kinder aus. Die Hinterlassenenrenten werden an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen ausbezahlt. Für Details vgl. [27 Nr. 2](#).

IV-Leistungen werden häufig erst nach einer länger dauernden Abklärung zum Umfang und Dauer der Erwerbseinbusse (Invalidität) ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Invalidität in Form einer Nachzahlung (vgl. hierzu [35 Nr. 1](#) und [27 Nr. 7](#)).

2.2 Leistungen aus Säule 2 (kollektive berufliche Vorsorge)

Die 2. Säule umfasst die berufliche Vorsorge durch den Arbeitgeber (vgl. BVG). Die Personalvorsorgeeinrichtungen richten ebenfalls Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie unter bestimmten Voraussetzungen Kapitalabfindungen aus. Innerhalb der zweiten Säule gilt folgende Unterteilung: Die Säule 2a beinhaltet die obligatorische berufliche Vorsorge, welche bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen versichert ist (vgl. Art. 48 BVG). Darüber hinausgehende Leistungen aus der so genannten überobligatorischen Vorsorge werden als Säule 2b bezeichnet. Für deren Abdeckung sind die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen zuständig (vgl. Art. 49 Abs. 2 BVG). Die obligatorische und überobligatorische Vorsorge kann auch bei derselben Einrichtung angeschlossen sein. Leistungen aus Freizügigkeitspolice werden ebenfalls der Säule 2b zugeordnet. Die Leistungen aus der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge werden identisch besteuert. Für Details vgl. [27 Nr. 3](#).

2.3 Leistungen aus Säule 3 (individuelle Vorsorge)

Die 3. Säule wird unterteilt in die gebundene Selbstvorsorge 3a (vgl. BVV 3) und die freie Vorsorge 3b.

Die Vorsorgeformen der Säule 3a kann grundsätzlich jedermann errichten, der erwerbstätig ist: Für Arbeitnehmende bildet die Säule 3a eine Ergänzung ihrer Vorsorge aus der 1. und 2. Säule. Bei selbständig erwerbenden Personen, für welche die 2. Säule fakultativ ist, hat die Säule 3a eine weitaus grössere Bedeutung: sie dient ihnen als Ersatz der 2. Säule. Zugelassen sind nur zwei ganz bestimmte Vorsorgeformen, nämlich:

- Die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen;
- Die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen.

Für Details vgl. [27 Nr. 4](#)

Zu den Leistungen aus der Säule 3b zählen Leistungen aus Risikoversicherungen (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrenten) und Leibrentenversicherungen mit Risikoschutz (vgl. auch [27 Nr. 5](#)). Bezüglich Erwerbsunfähigkeitsversicherungen von Selbständigerwerbenden vgl. [29 Nr. 22](#).



3. Einkünfte aus Arbeitslosenversicherung

Über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wird den Versicherten von der Kasse eine Bescheinigung abgegeben. Die Arbeitslosenkassen sind gemäss Weisung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) vom 7. März 2000 gegenüber den Steuerbehörden im Einzelfall und auf schriftliches Gesuch hin kostenlos zur Auskunft über Leistungen an eine steuerpflichtige Person verpflichtet, wenn diese trotz eingeschriebener Mahnung ihrer steuerrechtlichen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Arbeitslosenhilfe gemäss Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe sind steuerfrei.

4. Einkünfte aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen

Zu 100 % steuerpflichtig sind Renten und Taggelder aus

- Berufs- und Nichtberufsunfallversicherungen
- Krankenkassenversicherungen
- Haftpflichtversicherungen

Eine Rente aus Nichtbetriebsunfallversicherung ist ab der Steuerperiode 2001 zu 100 % zu versteuern (StGE Nr. 80/2002 vom 16.8.2002).

5. Leistungen der Militärversicherung

Taggelder, Renten und Kapitalleistungen der Militärversicherung, die ab dem 1.1.1994 zu laufen beginnen oder fällig werden, sind zu 100% steuerbar. Nicht steuerbar sind nach wie vor die sogenannten Altrenten, also Leistungen, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben. Darunter fallen auch die altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt werden. Stirbt hingegen der Empfänger einer altrechtlichen Invalidenrente, entsteht für die überlebende Ehegattin ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, die zu 100 % steuerbar ist (vgl. ferner KS ESTV Nr. 11 vom 8. Juni 1994.).

Das Kapital, welches aus Renten der Militärversicherung gebildet worden ist, sowie der daraus fliessende Ertrag sind steuerbar (BGE 63 I 201; RE 1971/73 Nr. 17).

6. Mutterschaftsentschädigung

Die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung (Art. 16 ff. Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1) sind ab dem 1. Juli 2005 in Kraft. Organisatorisch und verfahrensmässig lehnt sich die Mutterschaftsentschädigung an die Regelungen der Erwerbsersatzordnung an. Für die Einzelheiten s. Merkblatt Mutterschaftsentschädigung der AHV/IV Nr. 6.02 unter <http://www.ahv-iv.info> bzw. Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung.

7. Entschädigung für die Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechtes

Zu den steuerbaren Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit zählt insbesondere eine Entschädigung für ein Konkurrenzverbot. Beispiele für eine steuerbare Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechtes sind:

- Zahlungen für den Verzicht auf die Ausübung einer Nutzniessung oder einer anderen Dienstbarkeit
- Entschädigungen für den Rückzug einer Einsprache.

Soweit die Entschädigung allerdings Auslagenersatz darstellt, ist sie nicht steuerbar. Führt sie zu einer Wertverminderung eines Grundstückes, ist dies als Teilveräusserung des Grundstückes zu betrachten.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ KS ESTV Nr. 11 vom 8. Juni 1994 betreffend die Besteuerung von Leistungen aus Militärversicherung
- ➡ BStPra 7/1999 462-466 Selbständige Tätigkeit: Ersatzeinkommen am Geschäftsdomizil steuerbar
- ➡ StGE 80/2002 Einkünfte aus Nichtberufsunfallrenten (Härteparagraph)
- ➡ StGE Nr. 530 09 81 vom 10.09.2010 Temporäre Todesfallversicherung